

### UMWELT UND KLEINSCHIFFFAHRT

An die Schiffseignerinnen und Schiffseigner

Kanton Basel-Landschaft

Lausen, 9. Februar 2009

## Änderungen / Anpassungen Binnenschifffahrtsverordnung und Abgasvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren

In den Jahren 2007 und 2008 hat der Bundesrat verschiedene Änderungen und Anpassungen der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV) und der Abgasvorschriften für Schiffsmotoren (SAV) in Kraft gesetzt. Wir haben für Sie die wichtigsten und massgebenden Änderungen in zwei Informationsschreiben (Beilage) zusammengefasst.

Die Informationsschreiben finden Sie auch auf unserer Hompage <u>www.polizei.bl.ch</u>, Link Kleinschifffahrt, Formulare / Merkblätter.

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen das Team der Abteilung Kleinschifffahrt der Polizei Basel-Landschaft unter der Telefonnummer 061 / 926 39 20 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

POLIZEI BASEL-LANDSCHAFT Leiter Umwelt und Kleinschifffahrt

Feldweibel mbA Ruedi Flury

Beilagen:

erwähnt



POLIZEI BASEL-LANDSCHAFT UMWELT UND KLEINSCHIFFFAHRT 4415 LAUSEN, BRÜHLSTRASSE 43 TEL 061 926 39 20 FAX 061 921 93 41 www.polizei.bl.ch schiff@pol.bl.ch TELEFON- UND SCHALTERÖFFNUNGSZEITEN MONTAG - FREITAG, 08.00 - 12.00 UND 13.30 - 17.00 UHR

# Änderungen der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV)

#### Einleitend:

Auf den 1. Dezember 2007 trat die Revision der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV) in Kraft.

### Grundlegende Änderungen der Revision:

Neben verschiedenen Anpassungen hat insbesondere die Neudefinierung der Rettungsgeräte eine grundlegende Auswirkung auf die Verwendung von Sportbooten und Vergnügungsschiffen.

- Als Einzelrettungsmittel gelten neu nur noch Rettungswesten mit Kragen und Rettungsringe mit mindestens 75 N (Newton) Auftrieb. Aufblasbare Rettungswesten werden anerkannt, wenn der Aufblasvorgang automatisch oder von Hand ausgelöst wird. Für jede an Bord befindliche Person muss ein Einzelrettungsmittel vorhanden sein.
- Diese Bestimmung gilt nicht für Ruderboote, die auf Seen in der inneren oder äusseren Uferzone verkehren.
- Auf Motorschiffen mit mehr als 30kW Antriebsleistung und auf Segelschiffen mit mehr als 15m2
   Segelfläche muss nach wie vor zusätzlich ein geeignetes Rettungswurfgerät mit mindestens 75 N
   Auftrieb mit einer Wurfleine von mindestens 10 m Länge vorhanden sein.
- Der Auftrieb der Rettungswesten für Kinder unter zwölf Jahren ist nicht vorgeschrieben. Es dürfen jedoch nur passende Rettungswesten (Grösse und Gewicht) verwendet werden.
- Abweichend von diesen Bestimmungen ist auf wettkampftauglichen Wassersportgeräten das Mitführen von passenden Schwimmhilfen zulässig. Als wettkampftaugliche Wassersportgeräte gelten
  Drachensegel- und Windsurfbretter, Rennruderboote, wettkampftaugliche Kajaks, Kanus und dergleichen, sowie Segelschiffe die nicht über ausreichenden, wasserdicht verschliessbaren Stauraum
  zur Mitführung von Rettungsgeräten nach der Neudefinierung verfügen.

### Konkrete Auswirkungen / Übergangsbestimmungen:

- Bestehende Rettungsgeräte auf heute zugelassenen Sportbooten und Vergnügungsschiffen, welche nicht der Neudefinierung entsprechen, müssen in der Übergangsfrist bis spätestens 31. Dezember 2012 ersetzt werden. Das heisst, Rettungskragen, Rettungskissen, Rettungsbälle und dergleichen dürfen höchstens noch bis zum 31. Dezember 2012 als Einzelrettungsmittel verwendet werden.
- Bei Neuzulassungen von Sportbooten und Vergnügungsschiffen müssen die Rettungsgeräte gemäss den neuen Bestimmungen vorgelegt und verwendet werden.

Die Neudefinierung der Rettungsgeräte finden Sie auch auf unserer Hompage <u>www.polizei.bl.ch</u> Link Kleinschifffahrt, Formulare / Merkblätter, "Mindestausrüstung und Rettungsgeräte".

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen das Team der Abteilung Kleinschifffahrt der Polizei Basel-Landschaft unter der Telefonnummer 061 / 926 39 20 gerne zur Verfügung.

# Änderungen der Abgasvorschriften für Schiffsmotoren (SAV)

#### Einleitend:

Auf den 1. Juni 2007 trat die Revision der Abgasvorschriften für Schiffsmotoren (SAV) in Kraft. Zwischenzeitlich wurden durch das Bundesamt für Verkehr auch die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (AB-SAV) angepasst und durch den Bundesrat auf den 1. Februar 2009 in Kraft gesetzt.

### Grundlegende Änderungen der Revision:

- Neu sind Motoren, welche über eine Konformitätserklärung gemäss der erweiterten EG-Sportboot Richtlinie 94/25 verfügen, zum Betrieb auf Schweizer Gewässern zugelassen.
- Neu ist das Abgaswartungsdokument und die periodische Abgasnachuntersuchung für alle in Betrieb stehenden Diesel- und Benzinmotoren (unabhängig von Leistung und Alter) obligatorisch.
   Ausgenommen davon sind Motoren, welche mit einem Onboard-Diagnosesystem II oder höher ausgerüstet sind.
- Auf eine Kontrollmessung des Abgases von Benzinmotoren im Rahmen der periodischen Abgasnachuntersuchung wird verzichtet.

### Fristen für die Abgasnachuntersuchungen:

Für Fahrgastschiffe, Schiffe für den gewerbsmässigen Personentransport bis zu 12 Fahrgästen, Mietboote und Güterschiffe	alle Jahre
Alle anderen Schiffe (mit Diesel- und Benzinmotoren)	alle 3 Jahre
Die Fristen dürfen um maximal drei Monate überschritten werden. Der Termin der folgenden Abgasnachuntersuchung wird dadurch nicht verschoben.	

### Konkrete Auswirkungen / Übergangsbestimmungen:

- Für Motoren, die bereits bisher der periodischen Abgasnachuntersuchung unterlagen, d.h. Motoren welche ab dem 1. Januar 1995 in die Schweiz importiert wurden und eine Leistung von mehr als 3.0 kW haben, ändert sich bezüglich den Fristen nichts.
- Für am 1. Juni 2007 bereits zugelassene Motoren, die neu der periodischen Abgasnachuntersuchung unterliegen, beginnt die Frist zur Nachuntersuchung mit Inkrafttreten der SAV-Revision auf den 1. Juni 2007 (1. Abgasnachuntersuchung spätestens am 1. Juni 2010). Für Motoren, welche nach dem 1. Juni 2007 erstmals in der Schweiz zugelassen werden, beginnt die Frist mit dem Datum der Zulassung zu laufen.
- Wie erwähnt, ist die periodische Abgasnachuntersuchung neu für alle Schiffsmotoren obligatorisch.
  Der Eigner eines Schiffsmotors muss hierzu ein Abgaswartungsdokument beschaffen. Dieses ist
  bei einem für die Abgasnachuntersuchung spezialisierten und autorisierten Fachbetrieb erhältlich.
  Bei neuen Motoren wird das Wartungsdokument vom Verkäufer abgegeben (gilt für in der Schweiz
  gekaufte Motoren). Für alle anderen Motoren kann das Wartungsdokument spätestens anlässlich
  der ersten fälligen Abgasnachuntersuchung beim Fachbetrieb beschafft werden.
- Die zugelassenen Fachbetriebe für die Beschaffung des Abgaswartungsdokumentes und die Durchführung der Abgasnachuntersuchungen finden Sie unter folgendem Link: <a href="http://www.vks.ch/UserFiles/File/Abgas-Verz">http://www.vks.ch/UserFiles/File/Abgas-Verz</a> 1.pdf

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen das Team der Abteilung Kleinschifffahrt der Polizei Basel-Landschaft unter der Telefonnummer 061 / 926 39 20 gerne zur Verfügung.